

Kostenrichtlinie - Anpassung der Gebühren nach GewKost-MV

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Lars Grunow	<i>Datum</i> 10.01.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Vorberatung)		N
Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Kostenrichtlinie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes für den Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V) vom 01. September 2023 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2013-1-167) soll in Kraft treten und gleichzeitig tritt die Kostenverordnung des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 09. Januar 2012 außer Kraft.

Für Amtshandlungen beim Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2630) geändert worden ist, und des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422) geändert worden ist, werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenrichtlinie.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Kostenrichtlinie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes für den Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V) vom 01. September 2023 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2013-1-167) und gleichzeitig die Außerkraftsetzung der Kostenverordnung des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 09. Januar 2012.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Kostenverordnung für Amtshandlungen Gewerbe ab 01.09.2023 Entwurf 3 öffentlich
---	--

Kostenrichtlinie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes für den Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel

Auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V) vom 01. September 2023 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2013-1-167)

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen beim Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606, 2630) geändert worden ist, und des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBI. I S. 420, 422) geändert worden ist, werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenrichtlinie.

§ 2

Auslagen

Auslagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme der dort in Nummer 1 aufgeführten Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kostenrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 09. Januar 2012 außer Kraft.

Altentreptow, 29.01.2024

M. KOMESKER
Amtsvorsteher
Amt Treptower Tollensewinkel

S i e g e l

Anlage (zu §1)

Tarif- stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro (ATT)
I	Gewerbeordnung (GewO)		
100		Prüfung und Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige zu einem Gewerbe	
100.1	§ 14 Absatz 1 Satz 1 GewO	Gewerbeanmeldung	32
100.2	§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO	Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung	27 gebührenfrei
100.3	§ 14 Absatz 1 Satz 1, 2 GewO	Erstellung einer Zweitschrift über die Gewerbean-, um- und abmeldung oder der Ausdruck einer nach Datenschutz- Grundverordnung korrigierten Gewerbeanzeige	11
101		Gewerberegisterauskunft	
101.1	§ 14 Absatz 5 Satz 2 GewO	Übermittlung der Grunddaten (Name, Betriebsanschrift und gewerbliche Tätigkeit) je Person oder Betriebsstätte	11
101.2	§ 14 Absatz 5 Satz 7 GewO	Erweiterte Auskunftserteilung von Daten, die der Zweckbindung unterliegen, je Person oder Betriebsstätte	32
102	§ 15 Abs. 2 GewO	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes	350
103	§ 33a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen	500
104	§ 33c Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	500
105	§ 33c Absatz 3 Satz 1 GewO	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes	
105.1		für Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Spielordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.Jan. 2006 (BGBl. 1 S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. 1 S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	100
105.2		für Betriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Spielordnung in der Fassung der Bekannt- machung vom 27. Jan. 2006 (BGBl. 1 S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. 1 S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	200

106	§ 33d Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	400
107	§ 33d Absatz 4 und 5 GewO	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	100
108	§ 33i Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	1400
109	§ 34 Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäftes	700
110		Bewachungsgewerbe	
110.1	§ 34a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs-gewerbes	800
110.2.1	§ 34a Absatz 1 a Satz 3 GewO	Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bewachungspersonal gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	100
110.2.2	§ 34a Abs. 1 Satz 10 § 34a Abs. 1a Satz 7 GewO	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden sowie von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen/von Wachpersonal als Regelüberprüfung nach 5 Jahren	50
110.3	§ 34a Absatz 1a Satz 5 und 6 GewO	Erweiterung der bestehenden Zuverlässigkeit bei Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	50
110.4	§ 34a Absatz 4 GewO	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonen	250
111		Versteigerungsgewerbe	
111.1	§ 34b Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerer Gewerbes	600
111.2		Zulassung von Ausnahmen von	
111.2.1	§ 3 Absatz 1 der Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. 1 S. 626, 642) geändert worden ist (VerstV)	der Verkürzung der Frist für die Anzeige einer Versteigerung	38

111.2.2	§ 4 Satz 2 VerstV	der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben	38
111.2.3	§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV	dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern gemäß der vorstehend bekannten Rechtsgrundlage	74
111.3	§ 9 VerstV	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung gemäß der bekannten Rechtsgrundlage.	250
112	§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Immobilien-makler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter	Anlage I
113	§ 35 Absatz 1 GewO	Untersagung der Gewerbe-ausübung wegen Unzuverlässigkeit, ganz oder teilweise	1000
114	§ 35 Absatz 2 GewO	Gestattung der Fortführung des Gewerbes durch Stellvertretung	250
115	§ 35 Absatz 6 Satz 1 GewO	Wiedergestattung eines Gewerbes	500
116	§ 46 Absatz 3 GewO	Fortführung eines Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden ohne eine nach § 45 befähigte Stellvertretung	100
117	§ 49 Abs. 3 GewO	Verlängerung der Fristen zum Erlöschen der Erlaubnis nach den § § 30, 33a und 33i GewO auf Antrag des Gewerbetreibenden	300
118	§ 33a Abs. 1 Satz 3 § 33c Abs. 1 Satz 3 § 33d Abs. 1 Satz 2 § 33i Abs. 1 Satz 2 § 34 Abs. 1 Satz 2 § 34a Abs. 1 Satz 2 § 34b Abs. 3 § 34c Abs. 1 Satz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	300
119	§ 55 Absatz 2 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines Reisegewerbes (Reisegewerbekarte)	300 (unbefristet) 150 (befristet)
120	§ 55 Absatz 3 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	50
121	§ 55a Absatz 1 Nr. 1 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren	50

122	§ 55a Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von den Erfordernissen einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen	50
123	§ 55b Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte	50
124	§ 55c GewO	Entgegennahme der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit und Ausstellung der Empfangsbescheinigung	32
125	§ 55e Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen	50
126	§ 56 Absatz 2 Satz 3 GewO	Erteilung einer Ausnahme für das Feilhalten von im Reisegewerbe verbotenen Waren	50
127	§ 56a Absatz 2 GewO	Untersagung des Wanderlagers	300
128	§ 59 GewO	Untersagung reisegewerbe-kartenfreie Tätigkeiten	400
129	§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe	100
130	§ 60a Absatz 3 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	100
131	§ 60c Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	32
132	§ 60d GewO	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	200
133	§ 69 Absatz 1 GewO	Festsetzung einer Veranstaltung	100
134	§ 69a Absatz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Festsetzung einer Veranstaltung	50
135	§ 69b Absatz 2 GewO	Rücknahme und Widerruf der Festsetzung einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	50
136	§ 69b Absatz 3 GewO	Änderung und Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung	50
137	§ 70a GewO	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	200
II	Gaststättengesetz (GastG)		

200	§ 2 Absatz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	Anlage II
201	§ 3 Abs. 1 GastG	Änderung der Betriebsart oder der Räume	300
202	§ 3 Absatz 2 GastG	Erteilung einer befristeten Erlaubnis	300
203	§ 5 Absatz 1 GastG	Erteilung von Auflagen	200
204	§ 5 Absatz 2 GastG	Erlass von Anordnungen	200
205	§ 6 Satz 4 GastG	Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot nach § 6 Satz 2 für den Ausschank alkoholischen Getränke aus Automaten, je Automat	38
206	§ 9 Satz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes durch eine Stellvertretung	600
207	§ 11 GastG	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	300
208	§ 8 Satz 2 § 9 Satz 2 § 11 Absatz 1 Satz 2 § 24 Absatz 1 GastG	Verlängerung der Fristen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	300
209	§ 12 Absatz 1 GastG	Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	
209.1		bis einen Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	50
209.2		je weiteren Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	20; jedoch nicht mehr als 400
210	§ 12 Absatz 3 GastG	Nachträgliche Auflagen bei Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	50
211	§ 15 GastG	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	500
212	§ 21 Absatz 1 GastG	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen im Gaststättenbetrieb	200

Anlage I

Die Grundgebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter beträgt Dreihundertfünfzig Euro (350 €), hinzukommen die Gebühren für jede einzelne anzumeldende Tätigkeit.

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:

- | | |
|---|--------|
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume, | 50,- € |
| 2. Darlehensverträge, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz | 50,- € |
| 3. Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden und Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen | 50,- € |
| 4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter) | 50,- € |

Anlage II

Die Gebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes wird festgelegt nach Zeitaufwand/Stufe 1 bis 3 und ist in der nachfolgenden Tabelle geregelt:

Stufe	Gebühren
1(geringer Zeitaufwand)	720,- €
2(mittlerer Zeitaufwand)	960,- €
3(großer Zeitaufwand)	1190,- €